

Zu folgenden Punkten werden häufig Fragen gestellt:

Nachtfischen / Tageskarten

Das Fischen ist ganzjährig von 04.00 bis 23.00 Uhr erlaubt. Auf Aale, Karpfen, Trübschen und Zander darf auch nachts zwischen 23.00 und 04.00 Uhr gefischt werden. Wer eine Tageskarte kauft, darf diese am Ausstellungstag bis anderntags 04.00 Uhr in der Früh benutzen.

Darf ich vom Kanu, Bellyboot oder Gummiboot aus fischen?

Ja, im Kanton Schwyz gilt jeder Fischer, der nicht von seinen Füßen aus fischt als Bootsfischer und muss das entsprechende Patent (1b) lösen. Ab 150 m Uferabstand muss eine Schwimmweste getragen werden.

Was heisst Freiangelrecht?

Gemäss § 3 des *Gesetzes über die Fischerei des Kanton Schwyz* ist der Fischfang in natürlichen Seen vom Ufer aus mit einer von Hand geführten Rute und mit einer einzigen, einfachen Angel ohne Widerhaken, mit Schwimmer (Zapfen) und nur natürlichen Köder, jedoch ohne Köderfisch, frei.

Wo darf das Freiangelrecht ausgeübt werden?

An allen Schwyzer Seeteilen des Vierwaldstätter-, Zuger- und Zürichsees, auf dem Lauerzersee und am Itlimoosweiher. Nicht gestattet ist dies auf dem Sihlsee, Wägitalersee, Stoossee sowie den Ausgleichsbecken Waldi und Riedplätz.

Unter welchen Bedingungen darf ein Widerhaken verwendet werden?

In den stehenden Gewässern an Einerhaken (ohne Wägitalersee). In Fliessgewässern ist der Widerhaken generell verboten. Zur Benutzung eines Widerhakens ist ein Sachkundenachweis (SaNa) Pflicht. Beim Freiangelrecht ist das Angeln mit Widerhaken verboten.

Wo gilt welche Beschränkung bei den Hakengrössen?

Generell darf in Fliessgewässern nur mit Hakengrösse 1-6 gefischt werden (Hakengrösse 6 ist auf dem Patent abgebildet). Einzige Ausnahme ist die Fliegenstrecke in der Alp (62) und ihren Zuflüssen. Dort ist nur die Fliegen- oder Nymphenfischerei mit einer Hakengrösse erlaubt, die gleichgross oder kleiner ist als auf dem Patent abgebildet (entspricht Grösse 10).

Gästekarten:

Gästekarten können nur von Inhaberinnen und Inhabern eines Jahrespatentes 1b (Bootspatent) gelöst werden. Der Gast darf unter Aufsicht des Patentinhabers mit dessen Gerätschaften und auf dessen Kontingent mitfischen.

Darf ich mit dem Patent 1b auch vom Ufer aus fischen?

Wer ein Patent 1b (Bootspatent) gelöst hat, ist berechtigt, auch vom Ufer aus zu fischen. Dies gilt auch für Gäste.

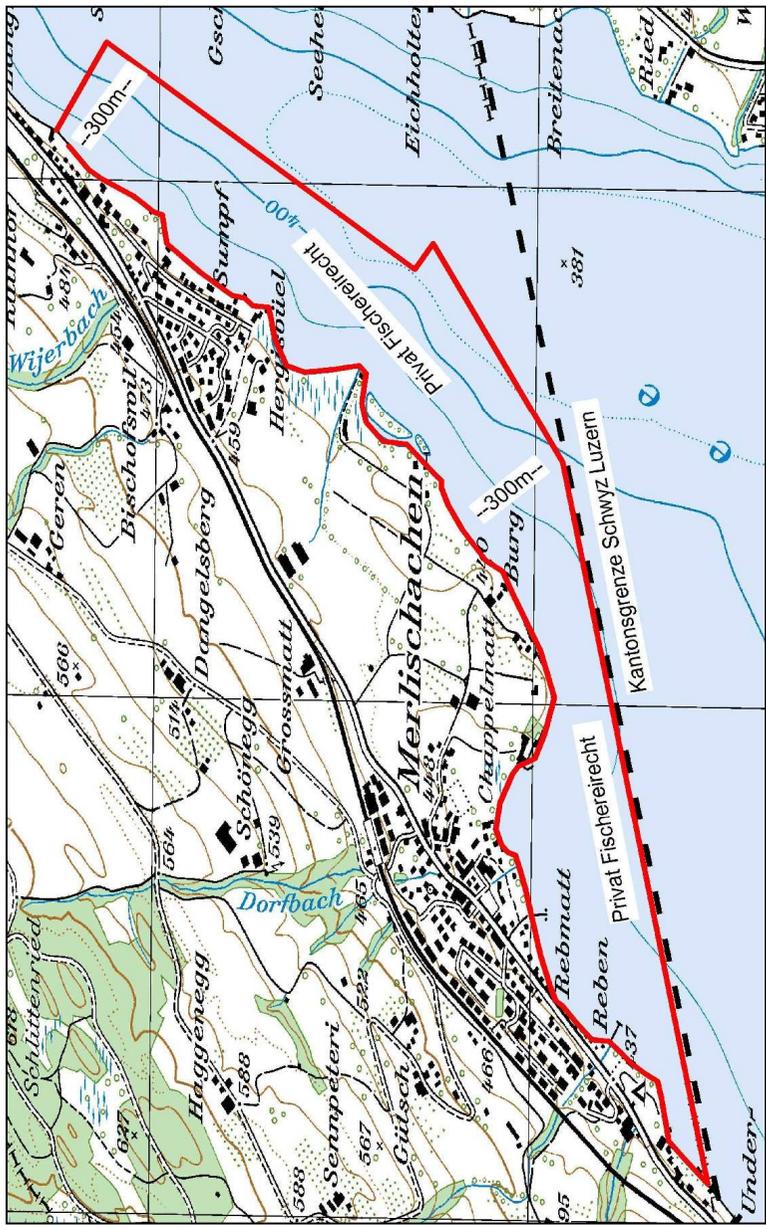
Umweltdepartement

Amt für Natur, Jagd und Fischerei



Fischereiverbote

Küssnacher Becken

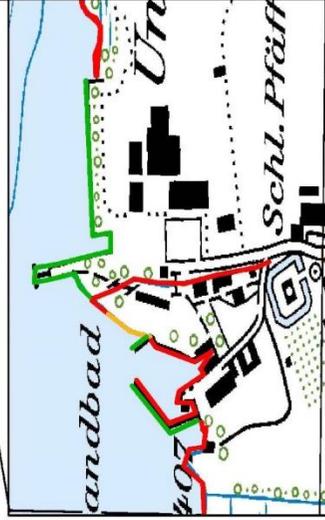


— Für Inhaberinnen und Inhaber von kantonalen Patenten und Tageskarten ist das Fischen verboten (inkl. Freiangelrecht).

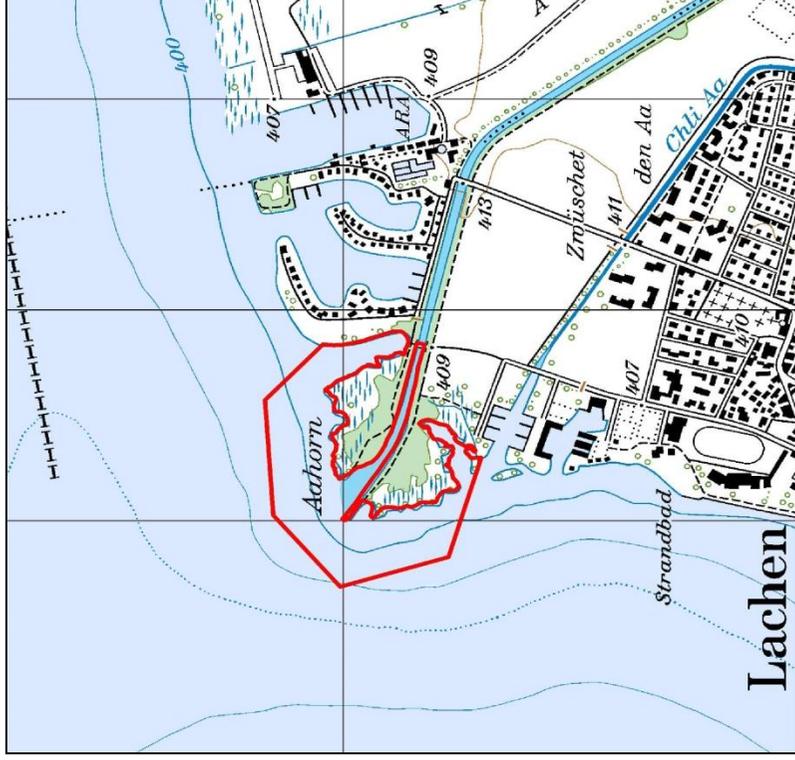
Frauenwinkel



- Fischen verboten
- Das Fischen ist nur im Freiangelrecht, gemäss *Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in stehenden Gewässern* erlaubt (auch für Patentinhaber).
- Fischen ausserhalb der Badezeit erlaubt



Lachner Aahorn



— Bootssperrzone

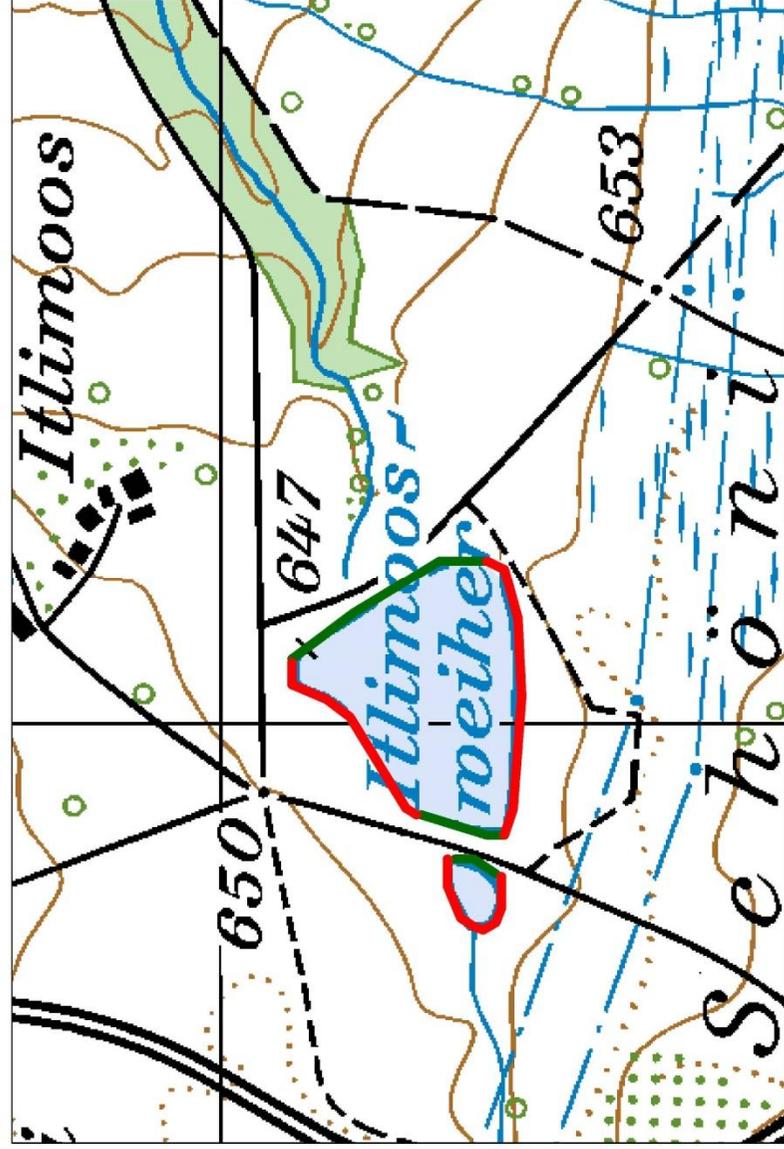
In dieser Zone sind das Baden sowie das Anlegen, Stationieren und das Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind nur die Beaufschizer, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht und das Schiffsinspektorat ausgenommen (§ 10 Verordnung zum Schutz des Aahorns).

Für Sportfischer ist das Befahren dieser Zone mit Booten untersagt. Die Zone ist mit Bojen markiert.

Das Sportfischen ist nur auf den im Nutzungsplan* bezeichneten Wegen und Stegen erlaubt.

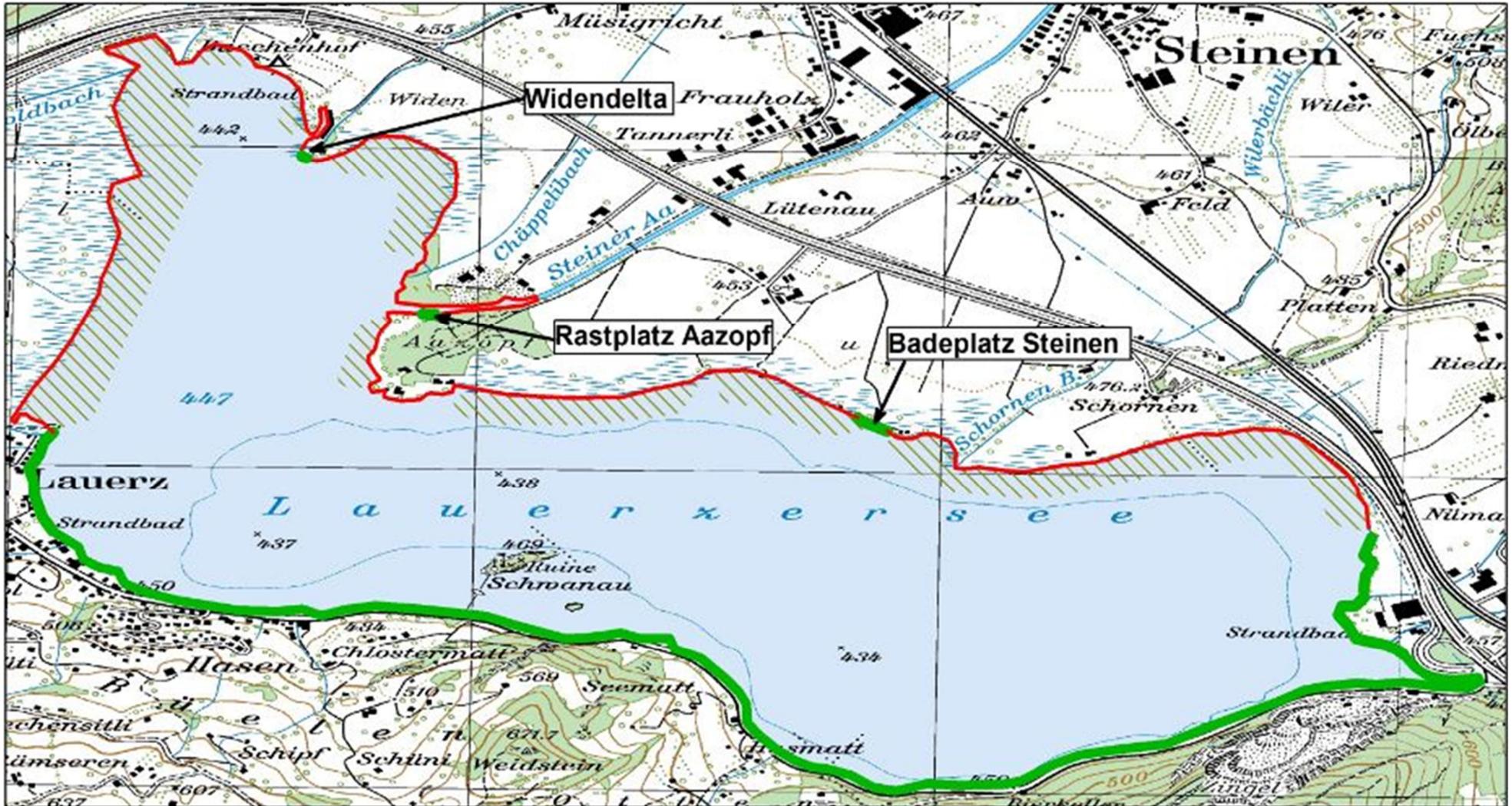
*Tafel vor Ort / Internet: www.sz.ch/naturschutz

Itlimosweiher



- Freier Aufenthalt und Zugang zum Weiher; Fischen erlaubt gemäss Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in stehenden Gewässern.
- Betreten des Schilfgürtels verboten

Lauerzersee



- Fischen verboten
- Fischen gemäss *Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in stehenden Gewässern* erlaubt
- ▨ Gemäss *Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees (SRSZ 722.211) § 6 Wasserzone*
 - 1 Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes.
 - 2 In dieser Zone sind das Anlegen, Stationieren sowie das Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, die Sportfischer ab Ruderboot oder Motorboot mit stillstehendem Motor und die Berufsfischer ausgenommen.
 - 3 Die Inhaber von bewilligten Stationierungsplätzen sind berechtigt, durch die Wasserzone ein- und auszufahren.